

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den weiterbildenden Studiengang Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science		Ausgabe <b>02/2014</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. B</b>	Telefon <b>4415</b>	Datum <b>24. Feb. 2014</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung.

Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 13.11.2013 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 27. Januar 2014 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer und Studienvolumen
- § 4 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Abschluss des Masterstudiums
- § 7 Studienentgelt
- § 8 Immatrikulation
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2 Weiterbildender Studiengang Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science mit seinen Vertiefungsrichtungen

## **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Weiterbildenden Studienganges Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Infrastrukturmanagement, Wasserwirtschaft/Wasserbau, Hydrologie, Bauwirtschaft, Verfahrenstechnik, Ver- und Entsorgungstechnik, Umweltingenieurwesen oder Umwelttechnik sowie mindestens ein Jahr Berufspraxis; Absatz 2 bleibt davon unberührt. Die Entscheidung, ob eine fachliche Entsprechung vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Zugelassen werden ebenfalls Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einer anderen als in Abs. 1 genannten ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, sofern sie eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren oder einschlägige, erfolgreich absolvierte, Weiterbildungsmaßnahmen in entsprechendem Umfang nachweisen können. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Bewerbern mit einem Hochschulabschluss in einer ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung, die nicht über die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 verfügen, legt der Prüfungsausschuss den Umfang der für die Zulassung notwendigen Vorleistungen fest.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Englisch auf der Kompetenzstufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

- a. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1.berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
- b. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
  - TOEFL (Internet: 79; Computer: 213; Papier: 550)
  - Cambridge Certificate in Advanced English, Grade C
  - IELTS, Band 6.0
- c. oder eines gleichwertigen Nachweises.

## **§ 3 - Studiendauer und Studienvolumen**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit sechs Semester. Es sind mindestens zwei Module mit zusammen 12 Leistungspunkten (LP) pro Semester zu belegen.

(2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Environmental Engineering and Management beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).

(3) Der Studienbeginn liegt in der Regel im Wintersemester.

## **§ 4 - Gegenstand und Ziele des Studiums**

(1) Der Weiterbildende Masterstudiengang Environmental Engineering and Management zielt auf eine Vertiefung bereits in einem Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung erworbener Fach- und Methodenkompetenz ab. Die wissenschaftliche Vertiefung kann dabei auch als Vorbereitung auf eine nachfolgende Promotion dienen.

(2) Durch die vertiefte Vermittlung von entsprechenden interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung von Management- und Führungstätigkeiten insbesondere im Bereich Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen und Infrastrukturmanagement befähigt werden.

(3) Der Hochschulgrad Master of Science als zweiter berufsbefähigender Abschluss wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und ihrer Verteidigung verliehen.

## **§ 5 - Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) In jedem Semester sollen mindestens 12 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von 6 LP oder einem Vielfachen davon. Es gibt drei strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
3. Wahlmodule: die Studierenden haben die freie Auswahl aus dem Modulangebot des Fachgebietes bzw. Fakultätsübergreifender Angebote nach Zustimmung des Studiengangleiters

(3) Das Studium wird als berufsbegleitendes Fernstudium in englischer Sprache durchgeführt.

(4) Der weiterbildende Masterstudiengang Environmental Engineering and Management umfasst Pflichtmodule im Umfang von 36 LP, Wahlpflichtmodule in den zwei Vertiefungen *Waste* und *Water* aus einem thematisch abgegrenzten Bereich im Umfang von 36 LP und Wahlmodule aus dem gesamten Angebot des Studienganges im Umfang von 18 LP. Das Mastermodul kann frühestens nach 72 LP absolviert werden; es ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 LP verbunden (siehe Anlage 1).

(5) Im Verlauf des Studiums sind mindestens 8 Wochen Präsenzphase zu belegen. Die Dauer einer Präsenzphase beträgt mindestens 1 Woche.

(6) Die Studierenden sind in der Lage, Lösungen zu identifizieren, selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln, zwischen Lösungen abzuwägen und diese zu bewerten. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.

## **§ 6 Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

## **§ 7 - Studienentgelt**

Es wird ein Studienentgelt erhoben.

## **§ 8 - Immatrikulation**

Die Fakultät behält sich vor, nicht zu jedem Wintersemester in den Studiengang zu immatrikulieren. Die Entscheidung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

## **§ 9 - Studienfachberatung**

Die individuelle Studienberatung wird vom Fachstudienberater durchgeführt.

## **§ 10 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 11 - Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Matrikel 2014/15.

Fakultätsratsbeschluss vom **13.11.2013**

Prof. Dr.-Ing. Karl-Josef Witt  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghannß  
Justitiar

Genehmigt  
Weimar, 27. Januar 2014

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor

**Anlage 1**

## Studien- und Prüfungsplan für den Weiterbildenden Studiengang Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science

CP

1	Pflichtmodule			36
---	---------------	--	--	----

2	Wahlpflichtmodule	aus den Vertiefungsrichtungen		36
---	-------------------	-------------------------------	--	----

3	Wahlmodule	aus dem Modulangebots des Fachgebietes bzw. Fakultätsübergreifender Angebote nach Zustimmung des Studiengangleiters		18
---	------------	---	--	----

4	Mastermodul Masterarbeit Mündliche Verteidigung			30
---	---	--	--	----

---

Studiengang		120
-------------	--	-----

**Anlage 2**

Übersicht über den Weiterbildenden Studiengang Environmental Engineering and Management mit dem Abschluss Master of Science mit seinen Vertiefungsrichtungen

1	Pflichtmodule	CP 36
	Laws and Economics	
	1.1 Infrastructure Management	6
	1.2 Legal Framework	6
	1.3 Environmental Economics	6
	Planning and Social Aspects	
	1.4 Urbanisation	6
	1.5 Climate Change and Emissions	6
	1.6 Project Management	6
2	Wahlpflichtmodule	36
	2.1 Vertiefung Waste	
	2.1.1. Principles of Waste Management	6
	2.1.2 Industrial Waste Abatement and Management	6
	2.1.3. Biological Waste Treatment Technologies	6
	2.1.4 Landfill Technology and Operation	6
	2.1.5 Hazardous Waste Management	6
	2.1.6 Medical Waste Treatment and Management	6
	2.2 Vertiefung Water	
	2.2.1 Water Supply and Treatment	6
	2.2.2 Waste Water Treatment	6
	2.2.3 Flood Water Protection	6
	2.2.4 Eco Sanitation	6
	2.2.5 Environmental Technologies for Developing Countries	6
	2.2.6 Environmental Organisation and Management	6
3	Wahlmodule	18
	3.1. Environmental Geotechnics, Basics	6
	3.2. Environmental Geotechnics, Technical Solutions	6
	3.3 Environmental Informatics	6
	3.4 Transportation Technology	6
	3.5 Transportation Planning and Management	6
	3.6 Renewable Energy	6
	3.7 Industrial Waste Water	6